

S A T Z U N G
der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Leoben. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) die Entwicklung und Fertigung von elektronischen Bauelementen, Komponenten, Modulen und Geräten;
 - b) der Vertrieb der Produkte gemäß lit a unter der Kurzbezeichnung AT & S bzw. AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK;
 - c) die Entwicklung und Fertigung von Systemen, welche auf Elektronik-Basis Technologie beruhen;
 - d) der Handel mit elektronischen Komponenten, Geräten und Systemen sowie Vermittlung von Handelsgeschäften mit solchen Produkten;
 - e) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik und die Beratung auf diesen Gebieten;
 - f) die Durchführung und Vermittlung aller zur organisatorischen, technischen, kaufmännischen und wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen und Betrieben jeder Art gehörigen Arbeiten sowie Herstellung, Vertrieb und Wartung von zu diesem Tätigkeitsbereich gehörigen Maschinen und Geräten;
 - g) der Handel mit Waren aller Art;
 - h) die industrielle Forschung und Entwicklung einschließlich der Vorbereitung industrieller Fertigungsvorgänge (Engineering) auf den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft sowie der Erwerb, die Vergabe und die Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Fabrikations- und Vertriebsrechten und Vertriebsrechten aller Art;
 - i) die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe und Unterstufe;
 - j) die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben und zu vertreiben, Dienstleistungen aller Art auszuführen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen verwandter oder gleicher Art, die Übernahme der Geschäftsführung an solchen Unternehmen und die

Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3

Veröffentlichungen und Mitteilungen

1. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft und, soweit und solange auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
2. Aktionäre können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache rechtswirksame Mitteilungen an die Gesellschaft richten.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.735.000,--.
2. Das Grundkapital ist zerlegt in 38.850.000 Stück Stückaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.
4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigene Aktien zu erwerben.
- 6.a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juli 2024 um bis zu EUR 21.367.500,--, durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der

Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

- c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach literae a) und b)).

§ 5

Aktienurkunden

1. Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden ernennen kann.
2. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder innerhalb der gemäß Abs 1. festgelegten Höchstzahl ist zulässig.
3. Der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrats regelt die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
2. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied und/oder stellvertretenden Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder entziehen.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das AktG – insbesondere in § 95 Abs 5 – in seiner jeweils geltenden Fassung, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben.
4. Der Vorstand bedarf zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand angeführten Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die vom Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Bericht an den Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
2. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
3. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
4. Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft (einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzern- und Beteiligungsgesellschaften) zu verlangen.
6. Sämtliche Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl der entsendeten Mitglieder gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste, gemäß § 87 Abs 7 AktG zulässige Zeit, das ist bis zur

Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet wird.

2. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, kann die Hauptversammlung Ersatzaufsichtsratsmitglieder wählen. Die Funktionsperiode der Ersatzaufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung, niederlegen.
4. Die Bestellung eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Grundkapitals vertreten sind.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt in der nächsten nach dem Freiwerden der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines oder mehrerer seiner Stellvertreter stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen oder mehrere Stellvertreter. Ist ein Vorsitzender des Aufsichtsrats zu wählen, übernimmt bis zu dessen Wahl das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Leitung der Sitzung. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch bei dieser Stichwahl keiner die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los. Die Wahl zum Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglied des Aufsichtsrats und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrats. Eine Wiederwahl in eine derartige Funktion ist möglich.
2. Scheidet während einer Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats vorzunehmen.
3. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen. Jeder Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und kann auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats eigene Geschäftsordnungen beschließen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

§ 14

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter die Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich (einschließlich per Telefax, per E-Mail oder in gleichwertiger Form) einberuft. § 94 Abs 2 und 3 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder, jedenfalls aber drei gewählte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Als anwesend gilt auch ein Aufsichtsratsmitglied, das über Videokonferenz teilnimmt, die die unmittelbare Gegenseitigkeit, Vertraulichkeit und Authentizität der Kommunikation ermöglicht ("qualifizierte Videokonferenz").
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter bestimmt die Art der Sitzung, leitet diese und bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine anderen Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertretung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Sitzung dem Leiter der Sitzung zu übergeben ist, mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied auch ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 16

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Bildtelefonie (einfache Videokonferenz, Internetkonferenz) oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs 4 dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung. Über fernmündlich oder auf vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann den Ausschüssen auch die

Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

2. Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, sofern dieser § 17 Abs 2 der Satzung nichts anderes bestimmt. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
3. Gemäß § 92 Abs 4a AktG ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen, mit Ausnahme eines Schriftführers, Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nur teilnehmen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt.
2. Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonst informierte Personen können über Anweisung des Leiters der Sitzung jedenfalls zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.

§ 19

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 20

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben.

§ 21

Vergütung für den Aufsichtsrat

1. Jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung und eine alljährliche Vergütung, deren Höhe nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs jene Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, festlegt. Barauslagen sind durch die Vergütung abgedeckt und werden nicht gesondert ersetzt.
2. Übernehmen gewählte Aufsichtsratsmitglieder in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

V.

Hauptversammlung

§ 22

Allgemeines

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.
3. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diese Frist ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Als Nachweis dient eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend gemacht werden können, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
6. Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen und aufgezeichnet werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen und die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Die Ermächtigung des Vorstands umfasst, den Aktionären eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme anzubieten:
 - (a) Teilnahme an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung);
 - (b) Teilnahme an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme);
 - (c) Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung).
8. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

9. Beschlussvorschläge oder Beschlussanträge sind der Hauptversammlung jedenfalls auch in einer deutschen Sprachfassung vorzulegen. Für die Beurteilung des Inhalts und der Gültigkeit eines Beschlusses ist stets die deutsche Sprachfassung maßgeblich. Dasselbe gilt für Bekanntmachungen, Berichte oder sonstige Unterlagen der Gesellschaft, soweit die Gültigkeit eines Beschlusses von deren Inhalt abhängt.
10. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. März 2027 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird. Die Bestimmungen der Absätze 10 bis 19 des § 22 dieser Satzung sind daher bis 31. März 2027 befristet.
11. Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), entweder als einfache virtuelle Versammlung oder als moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
12. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
13. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als das einberufende Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
14. In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird und dies in der Einberufung angekündigt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder für die virtuelle Teilnahme an der hybriden Hauptversammlung bestehen.
15. Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG und der Bestimmungen der Satzung zulässig. Eine virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen; eine hybride Hauptversammlung wird für jene Teilnehmer, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben, optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden.
16. Die Aktionäre haben während einer moderierten virtuellen Hauptversammlung jederzeit die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
17. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag, oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.

18. Bei allen Abstimmungen in einer moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
19. Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.

§ 23

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird nach Stückaktien ausgeübt. Je eine Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

§ 24

Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung, insbesondere die Form der Ausübung des Stimmrechts sowie das Verfahren zur Stimmauszählung fest. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 25

Mehrheitsbildung

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 26

Rechte der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
2. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.
3. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - a) Verwendung des Bilanzgewinnes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - c) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses
4. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet jeweils am 31. März des Folgejahres.

§ 28

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht, einen Corporate Governance Bericht und, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht, gegebenenfalls auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 96 Abs 4 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung festgestellt und ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 29

Gewinnverteilung

1. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen oder den gesamten Gewinn oder Teile desselben zur Bildung von Rücklagen

heranziehen oder auf neue Rechnung vortragen. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der je Aktie auf das Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit ihrer Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
3. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, einundzwanzig Tage nach der Abhandlung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
4. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.